

06/17
Satzung
zur Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen für
das „Quartier EICHHOLZ“
in Sindelfingen (Sanierungssatzung)

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und § 4 Abs. 1 GemO Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen in der Sitzung am 15.03.2005 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Quartier Eichholz“ beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend genannten Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Der Bereich wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Quartier Eichholz“. Der Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Quartier Eichholz“ wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die nördliche Grenze des Weges 8834; Im Osten durch die Ostseite des Weges 8834; Im Süden durch die nördliche Grenze der Theodor-Heuss-Straße und Nebelhornstraße/der südlichen Grenze der Watzmannstraße und der Westgrenze der Wege 8382 und 8389; Im Westen durch die Westgrenze des Weges 8834.

Die Grenzen des förmlichen festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan des Amtes für Stadtplanung und Umwelt vom 06.02.2003.

Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

In diese Satzung einschließlich Begründung sowie den Lageplan kann ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung während der Sprechzeiten beim Amt für Stadtplanung und Umwelt kostenlos durch jedermann Einsicht genommen werden und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft erteilt werden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschrift des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge findet Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.